

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

mit diesem Informationsblatt möchten wir Sie über Neuigkeiten informieren, die sich nach Erstellung der Hauptausgabe unserer Mandanten-Information zum Jahresende 2022 ergeben haben (Stand: 9.1.2023).

I. Höhere Frei- Pausch- und Entlastungsbeträge, höheres Kindergeld

Die endgültigen Werte für den Grundfreibetrag, den Unterhaltshöchstbetrag, den Kinderfreibetrag sowie das Kindergeld stehen fest (s. hierzu 5. Beitrag in Abschnitt VI. der Mandanten-Information zum Jahresende 2022): Zum 1.1.2023 steigt der **Grundfreibetrag** von 10.347 € auf 10.908 € an. Im Jahr 2024 steigt er erneut auf 11.604 €. Der hieran angelehnte **Unterhaltshöchstbetrag** steigt ebenfalls entsprechend.

Rückwirkend für 2022 wurde der **Kinderfreibetrag** von 2.730 € auf 2.810 € angehoben. Im Jahr 2023 steigt er auf 3.012 € und im Jahr 2024 auf 3.192 €.

Daneben wurde die Anhebung des **Kindergelds** zum 1.1.2023 auf 250 € für jedes Kind beschlossen.

Hinweis: Der Spitzensteuersatz von 42 % wird im Jahr 2023 ab einem zu versteuernden Einkommen von 62.810 € (bislang 58.597 €) erhoben und im Jahr 2024 ab 66.761 €. Bei der sog. Reichensteuer ändert sich dagegen nichts.

Der für Arbeitnehmer geltende **Werbungskostenpauschbetrag** wird zum 1.1.2023 um 30 € auf 1.230 € angehoben, nachdem er bereits im Jahr 2022 auf 1.200 € angehoben worden war (s. hierzu Abschnitt III., 10. Beitrag der Mandanten-Information zum Jahresende 2022).

Der **Ausbildungsfreibetrag** für volljährige Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden und auswärts untergebracht sind, steigt im Jahr 2023 von 924 € auf 1.200 €.

Der **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** wird ab 2023 von 4.008 € um 252 € auf 4.260 € erhöht.

Ebenfalls zum 1.1.2023 erhöht wird der sog. **Sparer-Pauschbetrag**, und zwar von 801 € auf 1.000 € für Alleinstehende und von 1.602 € auf 2.000 € für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner.

Quellen: Inflationsausgleichsgesetz, BGBl I 2022 S. 2230; Erhöhung des Werbungskostenpauschbetrags, des Ausbildungsfreibetrags, des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende und des Sparer-Pauschbetrags durch das Jahressteuergesetz 2022, BGBl I 2022 S. 2294.

II. Weitere gesetzliche Änderungen

Vermieter von Wohnraum können künftig eine Abschreibung in Höhe von 3 % auf ihr Gebäude in Anspruch nehmen, wenn das Gebäude nach dem 31.12.2022 fertiggestellt worden ist. Dies gilt auch für vermietete Wohnungen, die zu einem Betriebsvermögen gehören.

Nicht umgesetzt worden ist der ursprünglich geplante Wegfall der Möglichkeit, eine **tatsächlich kürzere**

Nutzungsdauer für Gebäude nachzuweisen (s. hierzu Abschnitt I. 1. sowie IV. 1. der Mandanten-Information zum Jahresende 2022). Steuerpflichtige können also auch künftig mit Hilfe eines Gutachtens eine kürzere Nutzungsdauer als 33,3 Jahre bzw. 50 Jahre nachweisen und dementsprechend eine höhere Abschreibung für Gebäude des Privat- bzw. Betriebsvermögens in Anspruch nehmen.

Steuerlich begünstigt wird der **Neubau von Wohnungen**. Eingeführt wird eine Sonderabschreibung von jährlich bis zu 5 % im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den drei Folgejahren für Wohnungen, die aufgrund eines Bauantrags oder Bauanzeige nach dem 31.12.2022 und vor dem 1.1.2027 hergestellt werden und die zu einem Gebäude gehören, das die Kriterien eines „Effizienzhaus 40“ mit Nachhaltigkeits-Klasse erfüllt; Letzteres ist durch das Qualitätssiegel „Nachhaltiges Gebäude“ nachzuweisen. Allerdings sind noch weitere Voraussetzungen zu erfüllen: So muss die Wohnung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren vermietet werden; die Nutzung zu einer nur vorübergehenden Beherrschung von Personen genügt nicht. Außerdem dürfen die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten pro qm den Betrag von 4.800 € nicht übersteigen.

Liegen all diese Voraussetzungen vor, beträgt die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung maximal 2.500 € pro qm. Gehören die Wohnungen zum Betriebsvermögen, müssen die beihilferechtlichen Grenzen der EU eingehalten werden, deren Höhe derzeit aber noch nicht feststeht.

Bereits zum 31.12.2022 besteht keine Bilanzierungspflicht mehr für geringfügige aktive und passive **Rechnungsabgrenzungsposten**. Rechnungsabgrenzungsposten werden für Ausgaben oder Einnahmen vor dem Bilanzstichtag, die Aufwand oder Ertrag für das Folgejahr darstellen, gebildet. Nach der Neuregelung muss ein Rechnungsabgrenzungsposten nicht gebildet werden, wenn die einzelne Ausgabe oder Einnahme 800 € nicht übersteigt. Der Unternehmer hat zwar ein Wahlrecht, ob er auf die Bilanzierung verzichtet; verzichtet er aber auf der Aktivseite, muss er nach der Neuregelung auch auf der Passivseite auf die Bilanzierung verzichten.

Änderungen ergeben sich bei der neuen **Einkommensteuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen** (s. hierzu 2. Beitrag in Abschnitt I. der Mandanten-Information zum Jahresende 2022). Diese gilt nun bereits rückwirkend ab 1.1.2022. Außerdem ist es entgegen dem Gesetzentwurf bei Photovoltaikanlagen auf gemischt genutzten Gebäuden für die Steuerfreiheit nicht mehr erforderlich, dass das Gebäude überwiegend zu Wohnzwecken genutzt wird. Von der Steuer befreit sind damit Photovoltaikanlagen bis zu einer Bruttonennleistung von 30 kW (peak) auf Einfamilienhäusern, Gewerbeimmobilien und Nebengebäuden (z. B. Garagen, Carports) beziehungsweise von 15 kW (peak) je Wohn- und Gewerbeinheit bei anderen Gebäuden (z. B. Mehrfamilienhäuser, gemischt genutzte Immobilien).

Darüber hinaus wurde der **Nullsteuersatz bei der Umsatzsteuer** für die Lieferung und Installation von

DIE MANDANTEN | INFORMATION

SONDERAUSGABE ZUM JAHRESENDE 2022

Photovoltaikanlagen und ihren wesentlichen Komponenten auf oder in der Nähe u. a. von Wohngebäuden (Bruttoleistung von nicht mehr als 30 kW (peak)) ab 2023 eingeführt (s. hierzu Beitrag 22 in Abschnitt I. der Mandanten-Information zum Jahresende 2022).

Änderungen ergeben sich ferner beim **häuslichen Arbeitszimmer**. Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können – wie bisher – in voller Höhe als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung** bildet. Anders als im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehen (s. Abschnitt III, 6. Beitrag der Mandanten-Information zum Jahresende 2022), gilt dies auch, wenn für die betriebliche oder berufliche Betätigung ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Statt der tatsächlichen Kosten kann ab 2023 alternativ ein **Pauschbetrag** von 1.260 € abgezogen werden; auf diese Weise müssen die tatsächlichen Kosten nicht ermittelt und nachgewiesen werden. Der Pauschbetrag mindert sich für jeden Monat, in dem das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet, um ein Zwölftel (105 € pro Monat).

Die ursprünglich als sog. **Homeoffice-Pauschale** gewährte Abzugsmöglichkeit ist künftig als sog. **Tagespauschale** absetzbar. Während der ursprüngliche Gesetzentwurf ab 2023 eine Tagespauschale von 5 € und einen Höchstbetrag von 1.000 € jährlich vorsah (s. hierzu Beitrag 6 in Abschnitt III. der Mandanten-Information zum Jahresende 2022), sind diese Beträge nun auf 6 € pro Tag und maximal bis 1.260 €/Jahr erhöht worden.

Die Homeoffice-Pauschale ist anwendbar, wenn die betriebliche oder berufliche Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene Arbeitsstätte aufgesucht wird. Steht für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, ist ein Abzug der Tagespauschale auch dann zulässig, wenn die Tätigkeit am selben Kalendertag auswärts oder an der Arbeitsstätte ausgeübt wird. Relevant ist die Homeoffice-Pauschale insbesondere dann, wenn der beruflich genutzte Raum bzw. Raumteil nicht die Voraussetzungen eines häuslichen Arbeitszimmers erfüllt, weil es sich z. B. nur um eine Schreibecke im Wohn- oder Schlafzimmer handelt.

Darüber hinaus wurde der vollständige Steuerabzug von **Aufwendungen für die Altersvorsorge** ab dem 1.1.2023 umgesetzt. Dadurch erhöhen sich die als Sonderausgaben abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen im Jahr 2023 um 4 Prozentpunkte (s. hierzu Beitrag 4 in Abschnitt VI. der Mandanten-Information zum Jahresende 2022).

Quellen: Erhöhte lineare AfA bei Wohngebäuden: § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 EStG i.d.F. des JStG 2022; Sonderabschreibung im Mietwohnungsneubau: § 7b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 i.V.m. § 52 Abs. 15a letzter Satz EStG i.d.F. des JStG 2022; § 7b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Nr. 2 EStG i.d.F. des JStG 2022; § 7b Abs. 3 Nr. 2 EStG i.d.F. des JStG 2022; keine Bilanzierungspflicht für RAP: § 5 Abs. 5 Satz 2 EStG i.d.F. des JStG 2022; Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen: § 3 Nr. 72 i.V.m. § 52 Abs. 4 Satz 9 EStG i.d.F. des JStG 2022; Nullsteuersatz bei der USt: § 12 Abs. 3 UStG i.d.F. des JStG 2022;

häusliches Arbeitszimmer: § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG i.d.F. des JStG 2022 i.V.m. § 52 Abs. 6 Satz 12 EStG; Home-Office-Pauschale: § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG i.d.F. des JStG 2022 i.V.m. § 52 Abs. 6 Satz 12 EStG; Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen: § 10 Abs. 3 Satz 6 EStG.

III. Sachbezugswerte 2023

Für das Jahr 2023 gelten die folgenden amtliche Sachbezugswerte:

Amtliche Sachbezugswerte	2023	2022
Freie Verpflegung (Monat)	288 €	270 €
Freie Unterkunft (Monat)	265 €	241 €
Gesamt	511 €	511 €
Frühstück (Monat/Tag)	60 €/2 €	56 €/1,87 €
Mittag-/Abendessen (Monat/Tag)	114 €/3,80 €	107 €/3,57 €

Der Wert für Mieten und Unterkunft erhöht sich von 241 € auf 265 €.

Quellen: 13. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung, BGBl I 2022 S. 2431; Tageswerte Mahlzeiten: BMF, Schreiben vom 23.12.2022 - IV C 5 - S 2334/19/10010 :004.

IV. Werte in der Sozialversicherung 2023

Die **Rechengrößen** in der Sozialversicherung für 2023 lauten wie folgt:

Beitragsbemessungsgrenze West	
Renten- und Arbeitslosenversicherung (Monat/Jahr)	7.300 €/87.600 € (2022: 7.050 €/84.600 €)
Knappschaftliche Rentenversicherung (Monat/Jahr)	8.950 €/107.400 € (2022: 8.650 €/103.800 €)
Kranken- und Pflegeversicherung (Monat/Jahr)	4.987,50 €/59.850 € (2022: 4.837,50 €/58.050 €)
Beitragsbemessungsgrenze Ost	
Renten- und Arbeitslosenversicherung (Monat/Jahr)	7.100 €/85.200 € (2022: 6.750 €/81.000 €)
Knappschaftliche Rentenversicherung (Monat/Jahr)	8.700 €/104.400 € (2022: 8.350 €/100.200 €)
Kranken- und Pflegeversicherung (Monat/Jahr)	4.987,50 €/59.850 € (2022: 4.837,50 €/58.050 €)

Die **Bezugsgröße** in der Sozialversicherung (West) beträgt für das Jahr 2023 3.395 €/Monat bzw. 40.740 €/Jahr (2022: 3.290 €/Monat bzw. 39.480 €/Jahr). Die Bezugsgröße (Ost) steigt ab 2023 von bisher 3.150 €/Monat bzw. 37.800 €/Jahr auf 3.290 €/Monat bzw. 39.480 €/Jahr an.

Die **allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze** beträgt im Jahr 2023 66.600 € (Ost und West). Für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 wegen Überschreitens der damaligen Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen krankenversichert waren, gilt aus Gründen des Bestands- und Vertrauensschutzes weiterhin eine **niedrigere Jahresarbeitsentgeltgrenze**. Sie beträgt 59.850 €.

Der allgemeine **Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung** beträgt weiterhin 14,6 % (AG/AN-Anteil je 7,3 %). Der ermäßigte Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt 14,0 %. Dieser Beitragssatz kommt zur Anwendung, wenn kein Anspruch auf Krankengeld besteht (z. B. in der Passivphase der Altersteilzeitarbeit).

Der **durchschnittliche Zusatzbeitragssatz** steigt auf 1,6 % des Bruttolohns (2022: 1,3 %). Wie hoch der individuelle Zusatzbeitragssatz einer Krankenkasse für das jeweilige Mitglied tatsächlich ausfällt, legt die jeweilige Krankenkasse selbst fest.

Der Beitragssatz zur **Pflegeversicherung** bleibt unverändert bei 3,05 %. Für kinderlose Versicherte beträgt er unverändert 3,40 %. Der Beitragssatz zur **Arbeitslosenversicherung** erhöht sich von 2,40 % auf 2,60 %.

Der Beitragssatz zur **Rentenversicherung** bleibt bei 18,6 %. In der knappschaftlichen Rentenversicherung beträgt der Beitragssatz ebenfalls unverändert 24,7 %. Der Abgabesatz zur **Künstlersozialversicherung** steigt von 4,2 % auf 5,0 %.

Quellen: Rechengrößen in der SV: Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2023, BGBl. I 2022 S. 2128; Beitragssatz gesetzliche KV: § 241 SGB V; Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz: Bekanntmachung des BMG im Bundesanzeiger, BAnz AT 31.10.2022 B5; seit 2019 zur Hälfte getragen von AN + AG: GKV-Versichertenentlastungsgesetz; Beitragssatz Pflegeversicherung: § 55 Abs. 1 SGB XI; Arbeitslosenversicherung: § 341 Abs. 2 SGB III i.V.m. § 1 BeiSaV 2019; Beitragssatz Rentenversicherung sowie knappschaftliche RV: Bekanntmachung der Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2023, BGBl. I S. 2058; Abgabesatz Künstlersozialversicherung: Künstlersozialabgabe-Verordnung 2023, BGBl. I 2022 S. 1508.

Alle Informationen und Angaben in dieser Mandanten-Information (Stand: 9.1.2023) haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.